

AUFTRIEBSRICHTLINEN für die gemeindeeigene MALDONALM IMST:

1. **„Erstberechtigte“** für den Auftrieb des Viehs auf die Maldonalm sind die in der Gemeinde Imst ansässigen, Rinder haltenden Bauern, in deren Besitz das für die Alpung angemeldete Vieh steht und bei denen das Vieh überwintert hat.
(Stichtag: „Lichtmess“ bzw. jeweils der 2. Februar eines jeden Jahres.)
Pro milchviehaltendem Betrieb sind maximal 7 Kühe auftriebsberechtigt.

Nach dem „Generalakt von der Regulierung aus dem Jahr 1928“ können hierbei – umgerechnet auf jetzige Verhältnisse – von Bauern der Oberstadt 22 Stück Vieh, und von Bauern der Unterstadt 32 Stück Vieh – aufgetrieben werden.

2. Ist gemäß Punkt 1 die maximale Anzahl von auf der Maldonalm zu alpenden Rindern noch nicht ausgeschöpft, so ist jeder in Imst ansässige, Vieh haltende Bauer berechtigt, eine weitere Milchkuh, die nicht aus seinem Bestand kommt, für die Alpung anzumelden. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt – bis zum Erreichen der Maximalzahl – gemäß der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung.
3. Bürger der Stadtgemeinde Imst, haben keinen Anspruch auf Alpung von Milchvieh auf der Maldonalm.

Als „Übergangsregelung“ besteht jedoch ein Anrecht für jene Bürger,

unter deren Namen bzw. in deren Auftrag im Jahre 2010 Vieh auf der Maldonalm aufgetrieben wurde.

4. Nächstberechtigten für die Alpung auf der Maldonalm (-sofern gemäß den Punkten 1 bis 3 die Maximalzahl an Vieh noch nicht erreicht wird), sind nicht in Imst ansässige Bauern, die Jungvieh zur Alpung anmelden. Auch hier erfolgt die Vergabe der noch freien Plätze gemäß der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung.
5. Sollten nach Abarbeitung der Punkte 1 bis 4 noch Auftriebsplätze frei sein, so sind die Nächstberechtigten, jene auswärtigen, Milchvieh haltenden Bauern, welche bereits 2010 auf der Maldonalm Vieh aufgetrieben haben.
6. Der Auftrieb von Schweinen ist erlaubt und bleibt dem jeweils zuständigen Senner überlassen. Zur Alpung sind jedoch ausschließlich in Imst ansässige Bauern berechtigt, aus deren Besitz die Schweine stammen.
7. **Die Anmeldung zur Alpung auf der Maldonalm erfolgt im Stadtamt Imst, in der Stadtkasse, bei Herrn Kurt Schultes, Zimmer Nr. 8.**
Der Anmeldezeitraum ist zwischen 01. Februar und 31. März jeden Jahres.
8. Das Datum für den Almauftrieb wird alljährlich vom jeweiligen Senner, in Absprache mit dem jeweiligen Landwirtschaftsreferenten der Stadt Imst, festgesetzt. Der Entscheid ist von der Futtergrundlage, unter

Berücksichtigung der Zeitspanne (-sprich Beginn und Ende) der Alpung, abhängig.

Das genaue Datum des Almauftriebs wird den Bauern, die Vieh angemeldet haben, rechtzeitig (mindestens jedoch 1 Woche vor Auftrieb) bekannt gegeben. Überdies wird nach Entscheidung über den Auftriebstermin, dieser auch noch in der Gemeindehomepage unter www.imst.tirol.gv.at und dort unter „News“ bekannt gegeben.

9. Voraussetzung für die Alpung des Viehs ist die Erfüllung der diversen Hygieneauflagen und Vorgaben!

10. **Kautio**n: Nach Anmeldung der Weidetiere und Entscheidung über die tatsächliche Aufnahme (- erfolgt im Land- und Forstwirtschaftsausschuss), wird eine Kautio in Höhe von **€ 50,00 je Stück** aufzutreibendem Vieh von der Stadtgemeinde Imst vorgeschrieben. Die Kautio ist dann binnen 14 Tagen zu bezahlen. Langt diese vorgeschriebene Kautio nicht oder nicht rechtzeitig bei der Stadtkasse Imst ein, so erlischt gleichzeitig auch die erteilte Zusage für den Auftrieb. Im Falle, dass eine vorgeschriebene Kautio zwar bezahlt, jedoch dann aber kein Vieh aufgetrieben wurde, wird diese von der Stadtgemeinde Imst nicht mehr zurück gezahlt bzw. bleibt diese dann als Unkostenbeitrag für die Manipulation einbehalten!
(Bei erfolgtem Auftrieb, wird die geleistete Kautio an die nach Ablauf der Almsaison von der Gemeinde vorzuschreibende Weidegebühr angerechnet.)

11. **Raumschichten**: Diese sind von auftreibenden Bauern zu leisten und betragen pro aufgetriebenem Stück Vieh 8 Stunden. Für nicht

geleistete Raumschichten, ist ein Ersatz in Höhe von € 10,00 je nicht geleisteter Stunde zu entrichten.

12. Die vorliegenden Richtlinien, zur Auftriebsberechtigung für die gemeindeeigene Maldonalm Imst, erfolgten in Absprache und unter Beschluss des Land- und Forstwirtschaftsausschusses vom 2.2.2011 und bleiben bis zur Abfassung und Veröffentlichung von neuen Richtlinien, rechtlich bindend.

13. Für allenfalls in der gegenständlichen Angelegenheit auftretende Streitfälle, ist der Land- und Forstwirtschaftsausschuss der Stadtgemeinde Imst zuständig.

Imst, am 16.04.2012